

Anlageblatt H

Außerordentliche Kündigung und Restabgeltung

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen.
- 2) Der Auftragnehmer hat die aufgrund des Vertrages abgeschlossenen Unteraufträge unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers unverzüglich zu beenden. Bei Unterverträgen mit einem Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist eine Beendigung des Vertrages vor dem nächstzulässigen Kündigungstermin anzustreben, wenn dadurch für den Auftraggeber eine Kosteneinsparung erzielt wird.
- 3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob und gegebenenfalls welche begonnenen Arbeiten noch zu Ende zu führen sind; der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen.
- 4) Der Auftragnehmer hat nach Kündigung gemäß Ziffer 1) Anspruch auf folgende Restabgeltung:
 - a) den vereinbarten Kaufpreis für fertig gestellte Vertragsgegenstände;
 - b) Erstattung der angemessenen Selbstkosten für halbfertige und angearbeitete Teile zuzüglich des vertraglich vereinbarten Gewinnsatzes; ist ein solcher nicht vereinbart, zuzüglich 4 %;
 - c) Erstattung aller übrigen Kosten, die nachweislich durch den Auftrag bedingt und anderweitig nicht gedeckt sind.

Alle aus diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen einschließlich der Restabgeltung dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Auftragnehmer bei Erfüllung des ungekündigten Vertrages zugestanden hätte.
- 5) Der Auftragnehmer hat die Tatsachen nachzuweisen, die die geltend gemachten Forderungen begründen.
- 6) Der Auftraggeber ist zur Zahlung hinsichtlich solcher Gegenstände und Rechte, deren Kosten voll erstattet werden sollen, nur insoweit verpflichtet, als ihm der Auftragnehmer die Gegenstände und Rechte frei von Rechten Dritter übereignet oder überträgt, es sei denn, er ist hierzu ohne Verstoß gegen bestehende Verträge nicht in der Lage.